

Dr. Katrin Bayerle, Dr. Wolfgang Fleck, Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase ***online*** WISE 2020/21

Fall 8 „Hilfe für den Bürger“



Ausgangsfall

Themen & Stichworte

- Bürgschaft
- Angehörigenbürgschaft



Vorüberlegungen

- Ausgangsfall: Wirksamkeit der Bürgschaft

Tuning....TuningTuning

„Shit!
Pleite!“



Schadensersatz 15.000

Rückzahlung Kredit



„Nee, ich bin doch
nur die Mama -
und arm!
Außerdem gibt's
Einreden!“



Bürgschaft

Zahlung Kredit

„He, Mama! Zahle Du, wenn
Basti nicht mehr kann!“

Abgrenzung Bürgschaft ⇔ Realkredite

- Bürgschaft: Personalkredit
- Realkredit: Übereignung/Abtretung/Pfändung bestimmter Gegenstände zur Sicherung einer Forderung

Abgrenzung Bürgschaft ⇔ Schuldbeitritt (§ 311 I BGB), Schuldversprechen (§ 780 BGB), Schuldanerkennntnis (§ 781 BGB)

- Bürgschaft: akzessorische Haftung für fremde Schuld
- Schuldbeitritt, Schuldversprechen, Schuldanerkennntnis: eigene unabhängige Verbindlichkeit des Dritten

Abgrenzung Bürgschaft ⇔ Schuldübernahme (§§ 414, 415 BGB)

- Bürgschaft: Schuldner neben dem Hauptschuldner
- Schuldübernahme: Auswechslung von Schuldner/Gläubiger

A. Anspruch der G-Bank gegen B auf Zahlung von 45.000,- € aus § 765 I BGB

I. Anspruch entstanden

1. Bürgschaftsvertrag, § 765 I BGB

- Bürge verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger für die Erfüllung von Verbindlichkeiten eines Dritten einzustehen, § 765 I, II BGB
 - Mutter Barbara gegenüber G-Bank
 - Verbindlichkeit des S (= Hauptschuld)
- Anders als bei Schuldbeitritt (§ 311 I), Schuldversprechen (§ 780) und Schuldanerkennnis (§ 781) **keine eigene**, sondern **fremde**, aber **akzessorische Schuld**
- Auch keine Schuldübernahme (§§ 414, 415 BGB), da kein Auswechseln der Schuldner

2. Keine Wirksamkeitshindernisse

- keine Formnichtigkeit gemäß §§ 125 S. 1, 766 BGB
- Aber Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit, § 138 I BGB (?)

BGH: Sittenwidrigkeit, wenn

- krasses Missverhältnis zwischen Verpflichtung und individueller Leistungsfähigkeit des Bürgen (krasse finanzielle Überforderung“ und
- Kenntnis oder unlautere Einwirkung auf Bürgen (wird vermutet bei nahen Angehörigen)
- Kein wirtschaftliches Eigeninteresse des Bürgen
- Die Berechnung orientiert sich an den Pfändungsfreigrenzen der ZPO
 - Monatliche Zinsraten iHv € 312,5. Denn zu tilgen sind:
$$= [(5,5 + 2)/100] \times 50.000 \text{ EUR} = 3750 \text{ EUR pro Jahr} = \mathbf{312,5 \text{ EUR pro Monat}}$$
 - pfändbares Einkommen bei 1700 EUR Nettolohn: € **364,99** EUR
 - s. Pfändungstabelle umseitig.
 - Daher keine bzw. keine krasse finanzielle Überforderung der Barbara

Lit.: Berücksichtigung von §§ 286 ff. InsO (Möglichkeit der Restschuldbefreiung!)

Pfändungstabelle 2020 im Überblick

Die vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2021 gültige Pfändungstabelle sehen Sie hier:



Ihre Pfändungsfreigrenze anzeigen

Gesamte Pfändungstabelle wieder anzeigen

Nettolohn		Pfändbarer Betrag bei Anzahl unterhaltsberechtigter Personen					
von	bis	0	1	2	3	4	5+
0,00	1.179,99	-	-	-	-	-	-
1.180,00	1.189,99	0,99	-	-	-	-	-
1.190,00	1.199,99	7,99	-	-	-	-	-
1.200,00	1.209,99	14,99	-	-	-	-	-

1.700,00	1.709,99	364,99	38,92	-
----------	----------	--------	-------	---



<https://anwalt-kg.de/insolvenzrecht/aktuelle-pfaendungstabelle-und-pfaendungsfreigrenzen/#aktuelle-Pfaendungstabelle>

3. Bestehen der gesicherten Hauptschuld (Akzessorietät)

Anspruch aus § 488 I 2 BGB (wirksamer Darlehensvertrag)

II. Anspruch erloschen (Einwendungen)

1. In Bezug auf die Bürgschaft

- keine Erfüllung (§ 362 BGB) durch Zahlung auf die Bürgschaft
- keine Aufgabe anderer akzessorischer Sicherheiten durch den Gläubiger (§ 776 BGB)

2. In Bezug auf die Hauptschuld, § 767 BGB

- keine Erfüllung (§ 362 BGB) durch Zahlung auf die Hauptschuld
- keine Aufrechnung (§ 389 BGB) mit Forderung auf Schadensersatz aus § 280 BGB, da keine Aufrechnungserklärung nach § 388 BGB

III. Anspruch durchsetzbar (Einreden)

1. Einreden des Bürgen aus dem Bürgschaftsvertrag

- keine eigenen Einreden der B gegen G-Bank
- keine Einrede der Vorausklage, § 771 BGB, wegen § 773 I Nr. 4 BGB ausgeschlossen
 - Sachverhalt: Zwangsvollstreckung bei S wird erfolglos sein

2. Einreden des Hauptschuldners, § 768 BGB

- keine Aufrechnung (§ 398 BGB), da Gestaltungsrecht
- Aber: Einrede der Aufrechenbarkeit: Forderung des S 15.000 € gegen die G-Bank aus § 280 BGB?
 - Aufrechnungsmöglichkeit des S als Hauptschuldner?
 - § 770 II BGB dem Wortlaut nach nicht passend, auch Analogie fraglich
 - aber § 770 I BGB analog denkbar (Arg.: Interessenlage vergleichbar),
 - Auch dies kann aber offenbleiben, da
 - Aufrechnungsmöglichkeit der G-Bank als Hauptgläubigerin
 - nach 770 II direkt: G-Bank kann in Höhe von 15.000 EUR aufrechnen

B. Ergebnis zum Ausgangsfall

Der Anspruch der Genossenschaftsbank auf Zahlung von 45.000,- € aus § 765 I BGB gegen Barbara

- besteht,
- ist aber wegen § 770 II BGB in Höhe von 15.000,- € nicht durchsetzbar.

Abwandlung

Themen & Stichworte

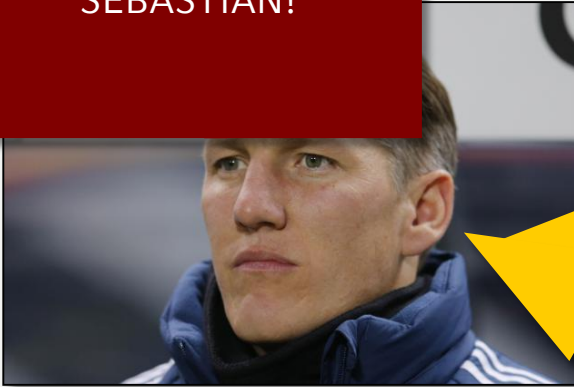
- Bürgschaft +
- Verpfändung

Vorüberlegungen

- Zusammentreffen akzessorischer Sicherheiten



SEBASTIAN!



MAMA



§ 774 S. 1 +
§ 412 & § 401 I BGB

Rückzahlung Kredit

Zahlung aus Bürgschaft
Rückzahlung Kredit

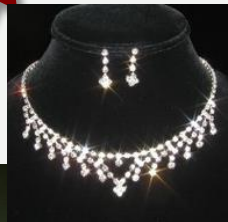
Zahlung aus Bürgschaft

§ 1225 S. 1 +
§ 412 & § 401 I BGB



Zahlung

Pfand



FREDERIKE

Super!
Zwei Ansprüche!

Ansprüche der B gegen S

A. Anspruch auf Zahlung aus § 488 I 2 BGB

ja, da B gezahlt hat und der Anspruch aus § 488 I 2 BGB damit kraft Gesetz übergeht, § 774 I BGB.

B. Anspruch auf Zahlung aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner

ja, da Auftrag (§ 662 BGB) – Sachverhaltsfrage

C. Ansprüche der B gegen F aus §§ 765 I, 1228 I, 774 I, 488 I, 412, 401 I BGB auf Befriedigung durch Pfandverkauf und Herausgabe

I. Wirksame Pfandrechtsbestellung

1. Einigung, § 1205 I 1 BGB

- Einigung über Verpfändung zwischen F und G-Bank

2. Übergabe des Pfandes, §§ 1205, 1206 BGB

3. Verfügungsberechtigung, § 1205 I 1 BGB

- F war Eigentümerin des Kolliers

4. Bestand der zu sichernden Forderung (akzessorisch)

II. Übergang des Pfandrechts auf Barbara

kraft Gesetzes (§§ 774 I, 412, 401 BGB)

III. Rechtsfolgen – Ansprüche der B

- gegen F auf Befriedigung aus § 1228 I BGB
- [zudem: gegen die G-Bank auf Herausgabe aus § 1251 BGB]

Problem: „Wettlauf der Sicherungsgeber“

Zusammentreffen zwischen Bürgschaft und anderen akzessorischen Sicherungsmitteln (Pfandrecht, Hypothek)

Das Dilemma:

- Zahlt der Bürge zuerst: wird er auch Inhaber des Pfandrechts
 - §§ 774 S. 1, 412, 401
- Zahlt der Pfandschuldner zuerst, wird er Gläubiger und auch aus der Bürgschaft berechtigt:
 - §§ 1225. S. 1, 412, 401 Abs.1
- **Es käme zur Konzentration ALLER akzessorischen Sicherheiten bei EINEM Gläubiger. Dies wäre unbillig.**

Lösungsansätze:

1. Einseitige Bevorzugung des Bürgen, 776 analog
 - Argument: persönliche Haftung des Bürgen
2. Anteiliger Ausgleich nach 774 II, 426

B. Gesamtergebnis

B hat gegen F einen Ausgleichsanspruch iHv 15.000 € und kann auch nur in dieser Höhe Befriedigung aus einem Pfandverkauf gem. §1228 I BGB verlangen.

Anhang

Vertragliches Pfandrecht an beweglichen Sachen, §§ 1204 ff. BGB

- Funktion: Besitzgebundenes Sicherungs- und Verwertungsrecht
 - § 1204 ff.
- Akzessorisch zur gesicherten Forderung
 - §§ 1204, 1250, 1252 BGB

Bestellung des vertraglichen Pfandrechts

- Einigung, § 1205 I 1 BGB
- Übergabe, §§ 1205, 1206 BGB
 - Verpfändung durch Besitzkonstitut ist ausgeschlossen; Verpfändung soll auch äußerlich in Erscheinung treten.
 - Das Erfordernis der Übergabe ist jedoch unpraktisch.
 - Die Praxis hat daher die Sicherungsübereignung als besitzloses Pfandrecht praeter legem entwickelt.
 - Im Konkurs wird die Sicherungsübereignung als Pfandrecht behandelt
 - Absonderungs-, aber kein Aussonderungsrecht!
- Verfügungsberechtigung, § 1205 I 1 BGB
- Bestand der mit dem Pfandrecht zu sichernden Forderung